

Bekanntmachung Nr. 23

Energierechtliches Planfeststellungsverfahren nach §§ 43 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) mit Umweltverträglichkeitsprüfung für die + 500-kV-HGÜ Interkonnektor Tonstad-Wilster, Abschnitt 12-Seemeilen-Grenze bis UW Wilster

Wesentlicher Inhalt der Planung ist die Herstellung einer Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungs-Verbindung, die im Wesentlichen parallel zu einer Leitung der Tennet verläuft, die Herstellung einer Konverterstation in Wilster und die Herstellung eines Wechselstromerkabels von der Konverterstation zum Umspannwerk Wilster sowie weitere aus den Planunterlagen ersichtliche Maßnahmen auf dem Gebiet der Ämter Burg-St. Michaelisdonn, Büsum-Wesselburen, Mitteldithmarschen, Wilstermarsch, der Stadt Wilster und der Stadt Brunsbüttel.

Die Gesamtlänge der HGÜ-Verbindung für diesen Abschnitt beträgt rd. 115 Km. Die Leitung ist in der Nordsee als Seeleitung und auf der Landseite als Erdleitung geplant. Sie hat eine Übertragsleistung von rund 1400 MW und ein Spannungsniveau von + 500 kV.

- I. Der Netzbetreiber Statnett SF und die DC Nordseekabel GmbH & Co.KG haben für den schleswig-Holsteinischen Abschnitt des Bauvorhabens ein Planfeststellungsverfahren nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) beantragt. Zweck der Planfeststellung ist es, alle durch das Vorhaben berührten öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Vorhabenträger und den Behörden sowie den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend zu regeln.
- II. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens führt das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume – Amt für Planfeststellung Energie - das Anhörungsverfahren als zuständige Anhörsbehörde durch, in dem die für und gegen den Plan sprechenden Gründe deutlich gemacht werden sollen.
Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt zur Einsichtnahme aus in der Zeit

vom 11. Juni 2013 bis einschließlich 11. Juli 2013

im **Amt Burg-St.Michaelisdonn**, Holzmarkt 7, 25712 Burg (Dithmarschen)
im Burgzimmer 3

Auslegungszeiten:

Montag-Freitag jeweils 08.00 bis 12.00 Uhr

Dienstag und Donnerstag 13.00 bis 16.00 Uhr

im **Amt Büsum –Wesselburen**, Kaiser-Wilhelm-Platz, 25761 Büsum
im Zimmer202

Auslegungszeiten:

Montag-Donnerstag jeweils 08.00 bis 12.00 und 14.00 bis 16.00 Uhr

Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr

im **Amt Mitteldithmarschen**, Zingelstr.2, 25704 Meldorf
im Zimmer 20

Auslegungszeiten:

Montag,Dienstag und Freitag jeweils 08.00 bis 12.00 Uhr

Mittwoch 08.00 bis 13.00 Uhr

Donnerstag 07.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 Uhr

im **Amt Wilstermarsch und der Stadt Wilster**, Kohlmarkt 25, 25554 Wilster
im Zimmer 27

Auslegungszeiten:

Montag – Mittwoch und Freitag jeweils 08.00 bis 12.00 Uhr

Donnerstag 08.30 bis 12.00 Uhr

Montag und Dienstag 14.00 bis 15.30 Uhr

Donnerstag 13.00 bis 18.00 Uhr

in der **Stadt Brunsbüttel**, Röntgen 2, 25541 Brunsbüttel
im Foyer des Bauamtes

Auslegungszeiten:

Montag – Freitag jeweils 08.30 bis 12.00 Uhr

Montag 14.00 bis 16.30 Uhr

Dienstag 14.00 bis 18.00 Uhr

Mittwoch 14.00 bis 16.00 Uhr

sowie

im **Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Amt für Planfeststellung Energie**,
Mercatorstraße 7, 24106 Kiel
im Zimmer 414

Auslegungszeiten:

Montag-Donnerstag jeweils 09.00 bis 16.00 Uhr

Ausgelegt werden auch die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen, u.a. die FFH-Verträglichkeitsprüfung sowie weitere naturschutzfachliche Unterlagen.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind in den Grunderwerbsplänen und im Grunderwerbsverzeichnis die Eigentumsverhältnisse verschlüsselt dargestellt. Auf Verlangen kann dem Betroffenen am Auslegungsort unter Vorlage seines Personalausweises / Reisepasses die Schlüsselnummer mitgeteilt werden. Bevollmächtigte haben eine schriftliche Vollmacht des Vertretenen vorzulegen.

1) Jede Person, deren Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis **einschließlich 08.08.2013** schriftlich zum Aktenzeichen AfPE2-663.48-2-1 oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben bei

- Amt Burg-St.Michaelisdonn, Holzmarkt 7, 25712 Burg (Dithmarschen)
- Amt Büsum –Wesselburen, Kaiser-Wilhelm-Platz, 25761 Büsum
- Amt Mitteldithmarschen, Zingelstr.2, 25704 Meldorf
- Amt Wilstermarsch und der Stadt Wilster, Kohlmarkt 25, 25554 Wilster
- Stadt Brunsbüttel, Röntgen 2, 25541 Brunsbüttel
- Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Amt für Planfeststellung Energie, Mercatorstraße 3,5,7, 24106 Kiel.

Zur Fristwahrung ist maßgeblich der Eingang bei einer der o. a. Stellen.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen, Namen und vollständige Anschrift enthalten und eigenhändig unterschrieben sein. Eine Eingangsbestätigung des Einwendungsschreibens erfolgt nicht. Die Einwendungen werden in Kopie an die Antragstellerin und die Planfeststellungsbehörde weitergeleitet.

Einwendungen gegen den Plan sind nach Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen (§ 43a Nr. 7 Satz 1 und Satz 2 EnWG). Die Ausschlussfrist gilt auch für die Stellungnahmen und Einwendungen der nach Naturschutzrecht oder dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Vereinigungen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

- 2) Fristgerecht erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert (§ 43a Nr. 5 Satz 1 EnWG), der örtlich bekannt zu machen ist. Der Verzicht auf einen Erörterungstermin ist möglich. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, werden bei Festsetzung eines Erörterungstermins gesondert benachrichtigt. Dies gilt auch für die nach Naturschutzrecht oder dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Vereinigungen, wenn sie fristgerecht Stellung genommen haben. Wenn mehr als 300 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diese durch amtliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Die Teilnahme am Erörterungstermin ist freiwillig. Beim Ausbleiben eines Einwenders im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. In diesem Fall gelten die Einwendungen als aufrechterhalten und sind dann im Planfeststellungsbeschluss zu entscheiden. Durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.
- 3) Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Planfeststellungsbehörde ist das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume – Amt für Planfeststellung Energie -. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch amtliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.
- 4) Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht im Planfeststellungsverfahren dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
- 5) Vom Beginn der Planauslegung tritt die Veränderungssperre nach § 44 a Abs. 1 EnWG in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt steht der Vorhabenträgerin

ein Vorkaufsrecht nach § 44a Abs. 3 EnWG an den vom Plan gemäß § 44 a Abs. 1 Satz 1 EnWG betroffenen Flächen zu.

Kiel, den 21.05.2013

Ministerium für Energiewende,
Landwirtschaft, Umwelt und
ländliche Räume des Landes
Schleswig-Holstein
-Amt für Planfeststellung Energie-

Dautwiz

Veröffentlicht;
Wilster, 30.05.2013

Stadt Wilster
Der Bürgermeister
W. Schulz

Amt Wilstermarsch
Der Amtsvorsteher
H. Sievers